

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG) beantragt den Neubau einer Eisenbahnüberführung bei Bahn-km 17,7+26 und die Änderung eines Bahnübergangs (von Bahn-km 17,7+48 nach 17,5+85) in Ditzingen, Ortsteil Heimerdingen. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Gemäß von §§ 9 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der Ziffer 14.8.3.1 der Anlage 1 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst dauerhaft lediglich eine Fläche von ca. 2000 m². Antragsgegenständlich sind ausschließlich diese Flächen. Zur Herstellung der Ortsumfahrung L 1177 wurde ein Bebauungsplan erlassen, der die Baustelleneinrichtungsflächen für die eisenbahntechnische Herstellung mit umfasst. Neben den dauerhaft zu beanspruchenden Flächen nimmt das Vorhaben bauzeitig auch Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch. Hier erfolgt eine Mitnutzung der im Bebauungsplan der L1177 vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen. Im Bebauungsplan sind Baustelleneinrichtungsflächen mit einer Größe von mehr als 5000 m² vorgesehen. Auch wenn das antragsgegenständliche Vorhaben lediglich einen kleinen Teil dieser Flächen in Anspruch nehmen wird, geht die Planfeststellungsbehörde zur sicheren Seite hin davon aus, dass für das Vorhaben einschließlich Baustelleneinrichtungsfläche eine Fläche von mehr als 5000 m² anzusetzen ist. Dementsprechend wurde gem. Ziffer 14.8.3.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die Um-

weltauswirkungen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens waren Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren für die Ortsumfahrung L 1177.

Es werden durch das eisenbahnrechtliche Verfahren dauerhaft keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UPVG genannten besonders empfindlichen Gebiete beeinträchtigt. Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Grünbestände sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind durch die Planung nicht betroffen.

Zur Verhinderung einer bauzeitlichen Beeinträchtigung des Biotops „Feldhecke Felgehölz an der Bahnlinie“ durch die Baustelleneinrichtung werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass der Flächenbedarf der Brücke und des Bahnübergangs nur geringfügig höher gegenüber dem Bestand ist, die Fläche unter der zukünftigen Brücke vorher schon durch den Gleiskörper überbaut war und im Bereich des Bahnübergangs bereits landwirtschaftliche Wege bestehen.

Das Schutzgut Boden wird nur geringfügig dauerhaft und ansonsten nur vorübergehend durch die Baustelleneinrichtungsfläche beeinträchtigt. Der Rückbau des bestehenden Bahnübergangs wirkt sich positiv auf das Schutzgut Boden aus. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (im Bebauungsplan enthalten) werden nach der Bauzeit wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen unter anderem eine bodenkundliche Baubegleitung vor.

Die Flächen unter und unmittelbar neben der Brücke werden gemäß den Maßnahmen im Bebauungsplan begrünt bzw. bepflanzt.

Während der Bauausführung im Trassenabschnitt der Strohgäubahntrasse sind Individuenverluste bei der streng geschützten Zauneidechse möglich. Bei Einhaltung der bereits im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen "Vergrämung in Kombination mit einer wirksamen Reptilienbarriere und einer ökologischen Baubegleitung" können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände jedoch ausgeschlossen werden. Neben wurde neben einer zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung eine ökologische Baubegleitung festgelegt.

Durch die Maßnahme wird weder in das Schutzgut Wasser, noch in das Schutzgut Grundwasser eingegriffen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion sind durch die bisherige Prägung durch den Gleisbereich und die landwirtschaftlichen Wege nicht gegeben. Baubedingt kann es zu Auswirkungen auf die Landwirtschaft kommen, da Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden können und vorhandene landwirt-

schaftliche Wegenetze während der Baumaßnahme beeinträchtigt sind. Es bestehen jedoch Ausweichwege. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft mehr gegeben.

Der Bahnübergang befindet sich in einem Abstand von über 350m zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Eichweg). Das Brückenbauwerk liegt in noch weiterer Entfernung zur schutzwürdigen Bebauung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms getroffen werden müssen, also baubedingt die Vorgaben der AVV Baulärm eingehalten werden. Änderungen bei den betriebsbedingten Immissionen sind nicht zu erwarten.

Dauerhaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart kommt daher zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 15.12.2023

Regierungspräsidium Stuttgart